



Vernehmlassungsentwurf vom 11. Mai 2011

Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

Der Regierungsrat

gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG)

beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt den Vollzug der §§ 27-33 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) betreffend sonderpädagogische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.

Amt für Jugend und Berufsberatung

§ 2. Der Vollzug obliegt dem Amt für Jugend und Berufsberatung (Amt), soweit nicht Dritte zuständig sind.

Leistungsanbieterinnen
und -anbieter

§ 3. ¹ Mit der Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen werden Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit einer kantonalen Bewilligung gemäss § 32 KJHG beauftragt.

² In begründeten Fällen können ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter, die über eine Bewilligung ihres Standortkantons verfügen, beauftragt werden. Sie dürfen höchstens zu den Tarifen des Kantons Zürich abrechnen. Vorbehalten bleiben interkantonale Bestimmungen.

Massnahmen	§ 4. In der heilpädagogischen Früherziehung werden Kinder mit Behinderungen, mit Entwicklungsverzögerungen, -einschränkungen oder -gefährdungen mittels präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären und familienergänzenden Umfeld behandelt.
a. heilpädagogische Früherziehung	
b. Audiopädagogik	§ 5. In der Audiopädagogik werden Kinder und Jugendliche mit Schwerhörigkeit, Resthörigkeit, Gehörlosigkeit sowie auditiver Verarbeitungsproblematik mittels präventiver und erzieherischer Unterstützung sowie angemessener Förderung im familiären und familienergänzenden Umfeld behandelt.
c. Logopädie	§ 6. In der Logopädie werden Kinder und Jugendliche mit Störungen der mündlichen und schriftlichen Sprache, des Sprechens, der Kommunikation, des Redeflusses und der Stimme sowie des Schluckens mittels Therapie behandelt.
d. Umfang	§ 7. ¹ Heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik umfassen in der Regel höchstens drei Fördereinheiten pro Woche. Logopädie umfasst in der Regel höchstens zwei Therapieeinheiten pro Woche. ² Pro Jahr können höchstens vier logopädische Verlaufskontrollen gemäss § 15 durchgeführt werden.
e. Dauer Logopädie	§ 8. Die logopädische Therapie ist im Jahr, in dem ein Kind in die Volksschule eintritt, bis spätestens Ende Dezember abzuschliessen.
Schweigepflicht	§ 9. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter und ihre Hilfspersonen sowie die Abklärungsstellen wahren Stillschweigen über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen.

Aktenführung

§ 10. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter und die Abklärungsstellen machen Aufzeichnungen über ihre beruflichen Verrichtungen und bewahren diese nach Abschluss der Massnahme oder nach Abschluss der Abklärung während zehn Jahren auf.

B. Abklärung

Anmeldung

§ 11. ¹ Die Eltern melden das Kind und die mündigen Jugendlichen sich selbst zur Abklärung entweder bei einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter oder direkt bei der zuständigen Abklärungsstelle an.

² Die Anmeldung kann mit Einverständnis der Eltern oder der mündigen Jugendlichen auch durch eine Fachperson erfolgen.

³ Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Anspruchsberechtigung gemäss §§ 29 und 30 KJHG.

Vorabklärung

§ 12. ¹ Erfolgt die Anmeldung bei Leistungsanbieterinnen und -anbietern, führen diese eine Vorabklärung durch.

² Die Vorabklärung bei Leistungsanbieterinnen und -anbietern von heilpädagogischer Früherziehung oder Audiopädagogik umfasst höchstens sechs Stunden und beinhaltet die heilpädagogische Diagnostik und Elternberatung.

³ Die Vorabklärung bei Leistungsanbieterinnen und -anbietern von Logopädie umfasst höchstens eine Stunde und beinhaltet das Beobachten des Kindes bezüglich sprachlicher Störungen und Elternberatung.

⁴ Die Eltern oder mit deren Einverständnis die Leistungsanbieterinnen und -anbieter melden das Kind oder die mündigen Jugendlichen sich selbst bei der zuständigen Abklärungsstelle an, wenn

aufgrund der Vorabklärung ein Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen vermutet wird.

Abklärung

a. allgemein

§ 13. ¹ Die Abklärungsstellen prüfen im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens, ob ein Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen vorliegt

² Das Amt regelt das Verfahren.

b. Empfehlung

§ 14. Die Abklärungsstelle äussert sich zu Art, Dringlichkeit, Umfang, Ort und Dauer der Massnahme oder begründet den Verzicht auf Massnahmen und unterbreitet die Empfehlung den Eltern.

c. logopädische Verlaufskontrollen

§ 15. Fällt der Befund bei einer logopädischen Abklärung nicht eindeutig aus, kann die Abklärungsstelle anstelle von logopädischer Therapie logopädische Verlaufskontrollen empfehlen.

d. Entscheid

§ 16. ¹ Mit dem Einverständnis der Eltern oder der oder des mündigen Jugendlichen zur vorgeschlagenen Massnahme wird die Empfehlung zum Entscheid.

² Ein Massnahmeentscheid eines anderen Kantons behält bei Zuzug in den Kanton Zürich seine Gültigkeit.

C. Durchführung

Durchführung

a. allgemein

§ 17. ¹ Die oder der von den Eltern oder den mündigen Jugendlichen beauftragte Leistungsanbieterin oder -anbieter führt die sonderpädagogische Massnahme gemäss Entscheid durch.

² Die Eltern oder die mündigen Jugendlichen melden ihre Wahl der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters der Abklärungsstelle.

³ Abklärungsstellen können in der Regel nicht mit der Durchfüh-

rung von sonderpädagogischen Massnahmen beauftragt werden. Ausnahmeregelungen werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gemäss § 34 KJHG festgelegt.

⁴ Die Eltern melden dem Amt die Auftragserteilung an eine ausserkantonale Leistungsanbieterin oder einen ausserkantonalen Leistungsanbieter. Diese ist vom Amt zu genehmigen.

b. Standortbestimmung

§ 18. ¹ Mindestens einmal pro Jahr führen die Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit den Eltern oder den mündigen Jugendlichen eine standardisierte Standortbestimmung durch. Zur Beurteilung einer Verlängerung der sonderpädagogischen Massnahme darf die Standortbestimmung nicht älter als drei Monate sein.

² Das Amt regelt das Verfahren.

c. Verlängerung

§ 19. Ergibt die Standortbestimmung einen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen über die im Entscheid festgelegte Dauer hinaus, überweist die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter das Kind oder die Jugendlichen mit Einverständnis der Eltern oder der mündigen Jugendlichen an die Abklärungsstelle zur erneuten Abklärung.

d. Abschlussgespräch und
Schlussbericht

§ 20. ¹ Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter führen mit den Eltern oder der oder dem mündigen Jugendlichen ein Abschlussgespräch.

² Bei Weiterführung der sonderpädagogischen Massnahme durch andere Leistungsanbieterinnen oder -anbieter oder durch die Volksschule erstellen die Leistungsanbieterinnen und -anbieter einen schriftlichen Schlussbericht. Der Schlussbericht wird den Eltern oder der oder dem mündigen Jugendlichen zugestellt.

Tarifordnung

§ 21. ¹ Die Bildungsdirektion erlässt eine Tarifordnung für die

Abgeltung der sonderpädagogischen Massnahmen.

² Die Tarifordnung regelt die Bemessung der Tarife, deren regelmässige Überprüfung und Anpassung an die Teuerung und legt Produktivitätsvorgaben fest. Bemessungsgrundlage bilden die anrechenbaren Kosten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter.

³ Als anrechenbare Kosten gelten insbesondere kalkulierte Personalkosten in Anlehnung an die kantonalen Besoldungsvorgaben für die entsprechenden Berufe, Sachkosten und Aufwand für Investitionen.

Transportkosten

§ 22. Das Kind und seine Begleitperson oder die oder der Jugendliche haben Anspruch auf Erstattung der notwendigen Transportkosten zwischen ihrem Aufenthaltsort und dem Massnahmeort und können diese beim Amt geltend machen.

D. Bewilligung

Zuständigkeit

§ 23. Das Amt erteilt die Bewilligungen.

Berufsausbildung

a. Logopädie

§ 24. Die um Bewilligung ersuchende Person oder die fachlich verantwortliche Person der um Bewilligung ersuchenden Institution muss über einen von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Berufsabschluss in Logopädie verfügen.

b. heilpädagogische Früherziehung
und Audiopädagogik

§ 25. Die um Bewilligung ersuchende Person oder die fachlich verantwortliche Person der um Bewilligung ersuchenden Institution muss über einen von der EDK anerkannten Berufsabschluss in heilpädagogischer Früherziehung, Heilpädagogik oder Sonderpädagogik verfügen.

Berufserfahrung

§ 26. ¹ Die um Bewilligung ersuchende Person oder die fachlich verantwortliche Person der um Bewilligung ersuchenden Institution muss insgesamt zwei Jahre unselbstständige Berufstätigkeit in der Logopädie, der Audiopädagogik oder der heilpädagogischen Früherziehung nachweisen.

² Die Berufserfahrung muss als unselbstständig tätige Person unter der fachlichen Verantwortung einer Person, welche die Bewilligungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, erworben werden. Teilzeittätigkeit wird anteilmässig angerechnet. Praktika während der Ausbildung sind nicht anrechenbar.

³ Für die Berufsausübung im Bereich der heilpädagogischen Früherziehung mit Schwerpunkt Seh- oder Hörbehinderung ist die gemäss Abs. 1 vorausgesetzte Berufserfahrung im entsprechenden Tätigkeitsbereich nachzuweisen.

Räumlichkeiten

§ 27. Die Räume und Einrichtungen haben den Anforderungen an eine einwandfreie Berufsausübung zu entsprechen.

Leistungskonzept

§ 28. Die um Bewilligung ersuchende Person oder Institution reicht mit dem Bewilligungsgesuch ein Leistungskonzept ein, das Auskunft über Angebot, Zielgruppe, sonderpädagogische Grundsätze und Vorgehensweise gibt. Institutionen bezeichnen zusätzlich ihre gesamtverantwortliche Leitungsperson.

Befristung

§ 29. Bewilligungen werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren erteilt, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Danach werden sie jeweils für die Dauer von längstens drei Jahren erteilt.

Unselbstständige Berufsausübung

§ 30. Wer im bewilligungspflichtigen Bereich unselbstständig tätige Personen beschäftigt, stellt sicher, dass diese über einen für

die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechenden Berufsabschluss verfügen. Die fachlich verantwortliche Person stellt die genügende Aufsicht sicher.

Personen in Ausbildung

§ 31. Wer sich in der Ausbildung zu einem bewilligungspflichtigen Beruf befindet, darf als Praktikantin oder Praktikant unter der genügenden Aufsicht der fachlich verantwortlichen Person beschäftigt werden.

Meldepflicht

§ 32. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter melden dem Amt umgehend schriftlich:

- a. Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe des Standortes,
- b. Verlegung des Standortes der Tätigkeit,
- c. Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort,
- d. Aufgabe der Tätigkeit,
- e. Unterbruch und Wiederaufnahme der Tätigkeit,
- f. Änderungen im Leistungskonzept,
- g. ein Wechsel der fachlich verantwortlichen Person,
- h. den Abschluss einer sonderpädagogischen Massnahme.

E. Übergangsbestimmung

§ 33. Bestehende Entscheide betreffend sonderpädagogische Massnahmen werden bis ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisher geltendem Recht verlängert.

Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf für die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV)

A. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2008 sind aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Kantone für den Bereich der Sonderpädagogik zuständig. Im Kanton Zürich sind die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) geregelt, während die sonderpädagogischen Massnahmen während der Volksschule im Volksschulgesetz geregelt sind. Die vorliegende Verordnung enthält insbesondere Ausführungsbestimmungen zu den im KJHG enthaltenen Grundsätzen der sonderpädagogischen Massnahmen. Darüber hinaus werden die für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter definiert.

Das sonderpädagogische Angebot im Frühbereich richtet sich an Kinder mit Behinderung oder Entwicklungsgefährdung. Logopädie, heilpädagogische Früherziehung (HFE) und Audiopädagogik sichern eine bedürfnisgerechte Unterstützung in der kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklung betroffener Kinder mit dem Ziel einer Integration des Kindes in die Gesellschaft. Damit lassen sich auch Folgekosten für die Sonderpädagogik im schulischen Bereich verringern.

Die sonderpädagogischen Massnahmen sind unentgeltlich (§ 7 KJHG); deren Kosten umfassen Abklärungs-, Therapie- und Transportkosten. Die Finanzierung richtet sich nach den Vorgaben des KJHG, wonach die Gemeinden 40 Prozent der Kosten tragen. Dies gilt auch für jene Gemeinden, welche die Aufgaben der Jugendhilfestellen gemäss §§ 15-17 KJHG selber erfüllen (§ 35 Abs. 2 KJHG).

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Allgemeines

§ 1. Gegenstand

Das KJHG enthält in den §§ 28-34 die Grundzüge im Zusammenhang mit den sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich: die Massnahmearten, die Anspruchsbe-

rechtiung, das Abklärungsverfahren sowie die Bewilligungspflicht für die Leistungsanbieterinnen und -anbieter. Gegenstand dieser Verordnung sind die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen im Bereich der sonderpädagogischen Massnahmen.

§ 2. Amt für Jugend und Berufsberatung

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) ist grundsätzlich zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich.

§ 3. Leistungsanbieterinnen und -anbieter

Wer sonderpädagogische Massnahmen durchführt, benötigt eine Bewilligung des Kantons Zürich. In begründeten Fällen können auch ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter mit der Durchführung von Massnahmen beauftragt werden. Gründe für eine ausnahmsweise Beauftragung von ausserkantonalen Leistungsanbieterinnen und -anbietern sind beispielsweise ein Versorgungsengpass innerhalb des Kantons, eine benötigte Spezialisierung oder die Nähe der ausserkantonalen Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters zum Wohnort des Kindes.

§§ 4.–6. Massnahmen

Heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik finden in der Regel im familiären Umfeld des zu fördernden Kindes statt. Es kann jedoch sinnvoll sein, auch den familienergänzenden Kontext einzubeziehen (§§ 4 und 5). Damit sind z.B. Krippe, Tagesfamilie oder Pflegefamilie gemeint, nicht aber der Kindergarten. In der Regel wird die heilpädagogische Früherziehung ab dem Eintritt in den Kindergarten durch eine sonderpädagogische Massnahme der Volksschule abgelöst (vgl. §§ 33-40 Volksschulgesetz, LS 412.100). In Ausnahmefällen, in welchen eine rein kind- und schulorientierte Massnahme nicht ausreicht und für das Kind und dessen Familie weiterhin ein Bedarf an HFE besteht, ist eine solche parallel zu sonderpädagogischen Massnahmen oder Sonderschulung im Kindergarten bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule möglich (§ 29 KJHG). Dabei bleibt die HFE eine von der Kinder- und Jugendhilfe finanzierte Massnahme und die Abklärung erfolgt weiterhin von den für den Frühbereich zuständigen Abklärungsstellen. Die HFE beschränkt sich auch während der Kindergartenzeit auf den familiären Kontext, d.h. dass HFE immer im familiären Umfeld und nicht im Kindergarten stattfindet.

Die logopädischen Massnahmen werden grundsätzlich in dafür vorgesehenen Praxisräumlich-

keiten durchgeführt. Sie können ausnahmsweise auch im familiären Umfeld stattfinden. Dies ist beispielsweise denkbar bei Kindern mit Ess-, Trink- und Schluckstörungen (§ 6).

§ 7. d. Umfang

§ 7 regelt die übliche Anzahl Förder- bzw. Therapieeinheiten pro Woche. Was unter einer Förder- bzw. Therapieeinheit zu verstehen ist, wird in der vom Amt zu erlassenden Tarifordnung (vgl. § 21) näher definiert. Die unterschiedlichen Begriffe „Fördereinheit“ (heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik) sowie „Therapieeinheit“ (Logopädie) sind Ausdruck der unterschiedlichen Definitionen der Tätigkeit in der jeweiligen Profession, bedeuten aber in beiden Fällen übereinstimmend die Arbeit mit dem Kind.

§ 8. e. Dauer Logopädie

Ein Anspruch auf Logopädie gestützt auf das KJHG besteht nur bis zum Eintritt in die Volksschule (§ 29 KJHG). D.h. im Bereich der Logopädie wechselt die Zuständigkeit mit Eintritt in den Kindergarten vom AJB zu den schulischen Instanzen. Die Einleitung einer logopädischen Therapie in der Volksschule kann jedoch erst gestützt auf eine frühestens im 1. Quartal des Kindergartens durchgeführte Standortbestimmung vorgeschlagen und von der Schulleitung bewilligt werden (§§ 24 und 26 Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen; LS 412.103). Um einen guten Übergang sicherzustellen, sieht § 8 deshalb eine mögliche Weiterführung der logopädischen Therapie bis längstens Ende Dezember vor. Da ein Anspruch auf heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik im Vorschulbereich gestützt auf das Gesetz bis längstens zwei Jahre nach Eintritt in die Volksschule besteht, ist ein reibungsloser Übergang in die sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule gewährleistet und es bedarf für diese Bereiche keine Ausführungsbestimmung bzw. Anspruchs-Verlängerung auf Verordnungsstufe.

§ 9. Schweigepflicht

Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter sowie ihre Hilfspersonen und die Abklärungsstellen sind verpflichtet, über Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, Stillschweigen zu bewahren. Im Weiteren unterstehen sie den Regeln des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4). Insbesondere müssen sie für eine Bekanntgabe der Personendaten im Einzelfall eine Einwilligung der betroffenen Person einholen.

§ 10. Aktenführung

Aufzeichnungen über die beruflichen Verrichtungen, welche die Leistungsanbieterinnen und -anbieter und die Abklärungsstellen zu machen haben, sind beispielsweise die Dokumentation über Vorgehen und Ergebnis der Abklärung, die Art und Dauer der Massnahme sowie Entwicklungsfortschritte bzw. spezielle Ereignisse oder aussergewöhnliches Verhalten des Kindes oder der oder des Jugendlichen während der Durchführung der Abklärung oder der Massnahme. Die Aufzeichnungen müssen für Dritte jederzeit nachvollziehbar sein.

Die Inhaber der elterlichen Sorge und die Jugendlichen haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Akten bzw. in ihre eigenen Personendaten (§ 20 Abs. 2 IDG).

B. Abklärung

§ 11. Anmeldung

Ohne das Einverständnis der Eltern kann die Anmeldung zur Abklärung des Bedarfs von sonderpädagogischen Massnahmen nur im Rahmen einer vormundschaftlichen Massnahme erfolgen. Steht das Sorgerecht einem Elternteil alleine zu, kann dieser entscheiden. Der andere Elternteil hat ein Anhörungs- bzw. Informationsrecht, aber keine Mitentscheidungsbefugnis (Art. 275a ZGB). Ist die elterliche Obhut aufgehoben und ein Kind in einer Pflegefamilie platziert, vertreten die Pflegeeltern, vorbehältlich abweichender Anordnungen und soweit es zur gehörigen Erfüllung ihrer Aufgaben angezeigt ist, die Eltern in der Ausübung der elterlichen Sorge (Art. 300 ZGB). Die Anmeldung zur Abklärung kann daher auch durch die Pflegeeltern erfolgen. Gleiches muss im Falle einer infolge Obhutsentzuges erfolgten Unterbringung in einer Institution gelten, d.h. die Institutionsleitung kann in Vertretung der Eltern ein Kind zur Abklärung anmelden (Abs. 1).

Mit der Möglichkeit, die Anmeldung direkt bei der Abklärungsstelle oder bei einer Leistungsanbieterin oder einem Leistungsanbieter vorzunehmen, wird ein möglichst niederschwelliger Zugang zum Abklärungsverfahren betreffend sonderpädagogische Massnahmen sichergestellt.

Die Anmeldung erfolgt oft durch Ärztinnen und Ärzte, aber auch durch die Mütterberaterinnen oder eine andere Fachstelle (Abs. 2).

Dass eine Anmeldung für eine Abklärung spätestens drei Monate vor Ende der Anspruchsberechtigung zu erfolgen hat (Abs. 3), hat praktische Gründe. Bei einer späteren Anmeldung ist

die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen aus zeitlichen Gründen gar nicht mehr möglich. Konkret bedeutet dies, dass eine Anmeldung für Logopädie im Vorschulbereich bis spätestens drei Monate vor Eintritt in den Kindergarten, eine Anmeldung für heilpädagogische Früherziehung und Audiopädagogik im Vorschulbereich bis spätestens drei Monate vor Ende des zweiten Jahres in der Volksschule, in der Regel das zweite Kindergartenjahr, erfolgen muss. Eine Anmeldung für Audiopädagogik und Logopädie im Nachschulbereich muss bis spätestens drei Monate vor Beendigung des 20. Lebensjahres erfolgen.

§ 12. Vorabklärung

Die Anmeldung kann einerseits direkt bei der zuständigen Abklärungsstelle oder aber bei den Leistungsanbieterinnen und -anbietern erfolgen. Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter sind jedoch nicht berechtigt, die eigentliche Abklärung, welche Voraussetzung für den Entscheid über eine sonderpädagogische Massnahme ist (vgl. § 31 Abs. 1 KJHG), durchzuführen. Sie führen diesfalls eine sogenannte Vorabklärung durch mit dem Ziel, die Notwendigkeit eines Abklärungsverfahrens abzuschätzen und die Eltern entsprechend zu beraten. § 12 regelt den Umfang sowie das weitere Vorgehen im Falle einer Vorabklärung durch Leistungsanbieterinnen und -anbieter. Die unterschiedliche Dauer bei heilpädagogischen bzw. logopädischen Vorabklärungen ist fachlich bedingt.

§§ 11.–16. Abklärung

§ 13. a. allgemein

Gemäss § 34 KJHG bezeichnet die Direktion die Abklärungsstellen für sonderpädagogische Massnahmen. Im Rahmen von standardisierten Abklärungsverfahren schätzt die zuständige Abklärungsstelle die Entwicklungsziele des Kindes sowie dessen Bedarf an sonderpädagogischen Massnahmen ein. Dabei orientiert sich dieses Abklärungsverfahren an dem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erarbeiteten Abklärungsverfahren (SAV), welches die systematische Einschätzung der aktuellen medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fördersituation, der familiären Situation, der individuellen Aktivitäten und Partizipation sowie der Körperfunktionen, der allfälligen Krankheitsbilder, Störungen oder Syndrome, der anzustrebenden Zielsetzungen und des daraus folgenden Förder- und Therapiebedarfs umfasst.

§ 14. b. Empfehlung

Die Erkenntnisse der Abklärung werden den Eltern, gegebenenfalls den Pflegeeltern oder der die Obhut ausübenden Institution als Empfehlung unterbreitet. Dabei werden neben Art, Dringlichkeit und Umfang der empfohlenen Massnahme insbesondere auch Empfehlungen betreffend den Durchführungsort abgegeben, d.h. die Abklärungsstelle äussert sich dazu, ob die Massnahme im familiären oder familienergänzenden Umfeld des Kindes oder in Praxisräumlichkeiten durchgeführt werden soll. Auf eine Beschränkung der zu empfehlenden Massnahmedauer wird verzichtet, um die Festlegung der Dauer in die Kompetenz der Abklärungsstelle zu legen. Nur diese kann unter Berücksichtigung des Einzelfalles die Dauer empfehlen, welche für das betreffende Kind bzw. den betreffenden Jugendlichen Sinn macht.

§ 15. c. logopädische Verlaufskontrollen

Lässt sich im Rahmen des logopädischen Abklärungsverfahrens nicht eindeutig feststellen, ob eine Sprachentwicklungsstörung oder bloss eine verzögerte Sprachentwicklung vorliegt, können anstelle von logopädischer Therapie logopädische Verlaufskontrollen empfohlen werden. Die regelmässige Überprüfung der Sprachentwicklung ist mit den maximal vier Verlaufskontrollen pro Jahr (§ 7 Abs. 2) gewährleistet.

§ 16. d. Entscheid

Stimmen die Eltern den empfohlenen Massnahmen bzw. dem Verzicht auf Massnahmen zu, wird die Empfehlung zum durchführbaren Entscheid bzw. wird auf die Durchführung von Massnahmen verzichtet. Die Kosten der Massnahmen werden im Umfang des Entscheides vom Kanton und den Gemeinden übernommen. Sind die Eltern mit einem Verzicht auf sonderpädagogische Massnahmen nicht einverstanden, überweist die Abklärungsstelle die Akten der Direktion zum Entscheid (§ 31 Abs. 2 KJHG). Analog der Anmeldung zur Abklärung (vgl. vorn zu § 11) kann ohne das Einverständnis der Eltern die Empfehlung zur Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen nur im Rahmen von vormundschaftlichen Massnahmen umgesetzt werden.

C. Durchführung

§§ 17.–20. Durchführung

§ 17. a. allgemein

Grundsätzlich ist es Sache der Eltern oder der oder des mündigen Jugendlichen, eine Leistungsanbieterin oder einen Leistungsanbieter auszuwählen und mit der Durchführung der Massnahme zu beauftragen. In der Regel sollen Leistungsanbieterinnen und -anbieter in Wohnortsnähe gewählt werden (Abs. 1).

Abklärungsstellen sollen die von ihnen im Rahmen ihrer Diagnose für notwendig erachteten Massnahmen, nicht selber durchführen können. Dieser Grundsatz ist notwendig, um die Unabhängigkeit zwischen Abklärungsstelle und Leistungsanbieterinnen und –anbietern zu gewährleisten. Das Amt kann den Abklärungsstellen jedoch im Rahmen der Leistungsvereinbarungen, wo dies sinnvoll und bedarfsgerecht ist, Ausnahmen bewilligen (Abs. 3).

Die Eltern haben die Auftragserteilung an ausserkantonale Leistungsanbieterinnen und -anbieter dem Amt mitzuteilen und diese genehmigen zu lassen. Sinnvollerweise wird die Genehmigung beim Amt eingeholt, bevor mit der Durchführung der sonderpädagogischen Massnahmen begonnen wird, andernfalls die Kostentragung durch den Kanton nicht garantiert ist (Abs. 4).

§ 18. b. Standortbestimmung und § 19 c. Verlängerung

Mindestens einmal pro Jahr ist eine standardisierte Standortbestimmung durchzuführen. Eine solche ist zwingende Voraussetzung für die Verlängerung einer Massnahme. Eine Verlängerung kann wiederum nur durch die zuständige Abklärungsstelle und aufgrund eines erneuten Abklärungsverfahrens gemäss §§ 13-16 empfohlen werden.

§ 20. d. Abschlussgespräch und Schlussbericht

Bei Abschluss der Massnahme wird mit den Eltern bzw. den mündigen Jugendlichen in jedem Fall ein Abschlussgespräch durchgeführt. Ein schriftlicher Schlussbericht im Sinne eines fachlichen Übergabeberichtes wird nur erstellt bei Weiterführung der sonderpädagogischen Massnahme durch eine andere Leistungsanbieterin oder einen anderen Leistungsanbieter. Der Schlussbericht darf der die Massnahme fortführenden Stelle nur mit dem Einverständnis der El-

tern übergeben werden.

Gründe für den Abschluss der Massnahme können sein: Wechsel der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, der Wegzug aus dem Kanton, das Erreichen der Therapie- bzw. Förderziele, kein Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Vor- oder Nachschulbereich mehr oder der Abbruch der Massnahme durch die Eltern.

§ 21. Tarifordnung

Die Direktion erlässt eine Tarifordnung, in welcher die Bemessung der Tarife für die Abgeltung der sonderpädagogischen Massnahmen im Detail geregelt wird. Die Tarifordnung legt fest, dass die Tarife regelmässig auf allfälligen Änderungsbedarf überprüft und an die Teuerung angepasst werden. Schliesslich umfasst die Tarifordnung Produktivitätsvorgaben. Grundlage für die Bemessung bilden die bei den Leistungsanbieterinnen und -anbietern im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden anrechenbaren Kosten. Als anrechenbar gelten insbesondere kalkulierte Personalkosten, Sachkosten sowie Aufwand für Investitionen. Die zu kalkulierenden Personalkosten orientieren sich an den kantonalen Besoldungsvorgaben für die entsprechenden Berufe.

Die Leistungsanbieterinnen und -anbieter werden vor Erlass der Tarifordnung und der Festsetzung der Tarife angehört.

§ 22. Transportkosten

Das Amt vergütet die notwendigen Auslagen für den öffentlichen Verkehr 2. Klasse für das Kind sowie seine erwachsene Begleitperson bzw. für die Jugendlichen. Jugendlichen mit Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen im Nachschulbereich ist die unbegleitete Fahrt mit dem öffentlichen Verkehr zumutbar, weshalb kein Anspruch auf Kostenerstattung für eine Begleitperson besteht.

In begründeten Fällen werden auf vorgängiges Gesuch hin die Kosten für die Benützung eines Fahrdienstes vergütet (nebst Taxis insbesondere auch Behindertentransportdienste und Rotkreuzfahrdienste).

D. Bewilligung

§§ 23.–29. Bewilligung

Die Bewilligung für die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen ist Institutionen und selbstständig tätigen Personen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäss § 32 Abs. 2 KJHG und die Vorgaben gemäss §§ 23-28 erfüllt sind.

Die Erteilung einer Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf Aufträge des Kantons zur Durchführung von Massnahmen.

Die Erteilung und Erneuerung einer Bewilligung sind gemäss § 36 Abs. 1 lit. k KJHG gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV).

§ 23. Zuständigkeit

Wie bis anhin soll das Amt die Kompetenz erhalten, die Bewilligungen zu erteilen.

§§ 24.–26. Berufsausbildung und Berufserfahrung

Gemäss § 32 Abs. 2 lit. a KJHG sind die für die Bewilligungserteilung notwendigen Anforderungen an die Berufsausbildung und die Berufserfahrung in der Verordnung festzulegen. In den §§ 24 und 25 wird ausgeführt, über welchen Berufsabschluss die um Bewilligung ersuchende Person bzw. die fachlich verantwortliche Person der um Bewilligung ersuchenden Institution verfügen muss. Die um Bewilligung ersuchende Person sowie die fachlich verantwortliche Person der um Bewilligung ersuchenden Institution müssen sodann über die in § 26 verlangte Berufserfahrung verfügen.

Da es bisher keinen Berufsabschluss für die Spezialisierung Schwerpunkt Seh- oder Hörbehinderung gibt, können die Fachkenntnisse dieses Spezialgebietes nur in der praktischen Tätigkeit erworben werden. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, für die selbstständige Berufsausübung in diesem Bereich strengere Anforderungen an die Berufserfahrung zu stellen, nämlich ein Nachweis von praktischer Tätigkeit in eben diesem Tätigkeitsbereich.

§ 27. Räumlichkeiten

§ 27 verlangt Räume und Einrichtungen, welche den Anforderungen an eine einwandfreie Berufsausübung entsprechen. Dies beinhaltet beispielsweise ein räumlich abgegrenztes, aus-

schliesslich für diesen Zweck verwendetes und eingerichtetes Therapiezimmer mit Tageslicht sowie eine separate Toilette und fliessendes Wasser.

§ 28. Leistungskonzept

Die Ausführungen im Leistungskonzept sollen der die Bewilligung erteilenden Behörde ein Bild über die Arbeitsweisen der Leistungsanbieterinnen oder Leistungsanbieter sowie über das angebotene Leistungsspektrum vermitteln und damit insbesondere auch eine Kontrolle bezüglich der einwandfreien Berufsausübung gemäss § 32 Abs. 2 lit. b KJHG ermöglichen.

Kommt es während der Dauer der Bewilligung zu einer Änderung der Räumlichkeiten oder des Leistungskonzepts, sind die Leistungsanbieterinnen und -anbieter verpflichtet, diese Änderungen dem Amt umgehend mitzuteilen (§ 32 lit. b und f). Dabei sind die nötigen Unterlagen beizulegen, gestützt auf welche geprüft werden kann, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind.

§ 29. Befristung

Gemäss § 32 Abs. 3 KJHG sind die Bewilligungen zu befristen. § 29 sieht vor, dass die Bewilligungen bis zur Vollendung des 70. Altersjahres jeweils für die Dauer von fünf Jahren, und bei über 70-jährigen Gesuchstellenden für die Dauer von drei Jahren erteilt werden. Nach Ablauf der fünfjährigen (bzw. dreijährigen) Frist wird die Bewilligung auf Gesuch hin erneuert, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 32 Abs. 2 KJHG und §§ 24-28 nach wie vor erfüllt sind.

Während die Berufsausbildung und Berufserfahrung bei selbstständig tätigen Personen im Rahmen einer Erneuerung der Bewilligung nicht mehr geprüft werden müssen, sind bei einem Wechsels der fachlich verantwortlichen Person einer um Erneuerung der Bewilligung ersuchenden Institution die Voraussetzungen neu zu prüfen.

§ 30. Unselbstständige Berufsausübung

Sowohl selbstständig tätige Personen als auch Institutionen können angestellte Berufsleute beschäftigen. Dabei stellen die anstellenden Personen bzw. Institutionen sicher, dass die von ihnen beschäftigten unselbstständig tätigen Personen über den für die selbstständige Berufstätigkeit erforderlichen Berufsabschluss im Sinne von §§ 24 und 25 verfügen.

Die unselbstständig tätigen Personen stehen unter Aufsicht der fachlich verantwortlichen Per-

son. Die Aufsicht hat die einwandfreie Berufsausübung durch die Angestellten sicherzustellen, was in der Regel die Anwesenheit der selbstständig tätigen oder bei Institutionen der fachlich verantwortlichen Person erfordert.

§ 31. Personen in Ausbildung

§ 31 regelt die Möglichkeit der Beschäftigung von Praktikantinnen oder Praktikanten. Praktikantin oder Praktikant kann sein, wer sich in der Ausbildung zu einem bewilligungspflichtigen Beruf befindet. Dabei muss die fachlich verantwortliche Person die genügende Aufsicht gewährleisten.

§ 32. Meldepflicht

Wer eine Bewilligung erhält, muss die genannten bewilligungsrelevanten Änderungen sowie den Abschluss einer sonderpädagogischen Massnahme dem Amt melden.

Wird die Verlegung des Standortes gemeldet (lit. b), müssen dem Amt gleichzeitig die notwendigen Unterlagen eingereicht werden, welche die weitere Erfüllung der Anforderungen an die Räumlichkeiten im Sinne von § 27 erlauben. Gleiches gilt bei der Meldung einer Änderung des Leistungskonzeptes (lit. f).

E. Übergangsbestimmung

§ 33. Im ersten Jahr nach Inkrafttreten werden die Abklärungsstellen im Rahmen der neu einzuführenden standardisierten Abklärungsverfahren eine grosse Anzahl von Verfahren zu bewältigen haben; einerseits alle Neuanmeldungen und andererseits alle Erneuerungsgesuche (die Massnahmen wurden bis anhin in der Regel für ein Jahr bewilligt, d.h. praktisch alle bestehenden Massnahmen laufen im Jahr nach Inkrafttreten aus und müssen je nachdem verlängert werden). Mit dieser Übergangsbestimmung soll die Zahl der Abklärungsverfahren in den Abklärungsstellen gemindert werden, indem die Verlängerung bestehender Massnahmen nach dem bisher geltenden System gestützt auf die Richtlinien zur Heilpädagogischen Früherziehung (HFE) und zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Vor- und Nachschulalter vom 31. März 2008 abgeklärt wird.